99064008001000

Zugang zu amtlichen Informationen nach Informationsfreiheitsgesetz Erteilung

Heruntergeladen am 30.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/103285007/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99064008001000
Leistungsbezeichnung I	Zugang zu amtlichen Informationen nach Informationsfreiheitsgesetz Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Zugang zu amtlichen Informationen bei den Behörden des Bundes beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Amtliche Informationen Zugang, Informationsfreiheitsgesetz, IFG, Amtliche Information Zugang, Informationszugang beantragen, Informationsfreiheit, Informationszugang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Ausübung der Rechte der Betroffenen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz (1150300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.09.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifg/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifg/__7.html
Teaser	Sie möchten Zugang zu amtlichen Informationen einer Bundesbehörde erhalten? Dann können Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz stellen.
Volltext	Das Informationsfreiheitsgesetz räumt Ihnen das Recht ein, bei Bundesbehörden Auskünfte über amtliche Informationen einzuholen oder Akteneinsicht einzufordern. Jede Person ist anspruchsberechtigt. Dabei ist es unerheblich, ob Sie selbst rechtlich oder tatsächlich betroffen sind. Wenn Sie einen schriftlichen Antrag auf dem Postweg stellen wollen oder allgemeine Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte mit Ihren Fragen an die für Sie relevante Behörde. Die Kontaktdaten der entsprechenden Behörde finden Sie im Behördenverzeichnis auf dem Portal "service.bund.de - Service Online".
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	Ihr Informationsanspruch ist unter anderem dann eingeschränkt, wenn das Bekanntwerden der Information: • nachteilige Auswirkungen haben kann auf

Modul	Sachverhalt
	internationale Beziehungen, militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr, Belange der inneren oder äußeren Sicherheit, Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle, Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr, die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen, • Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten oder Berufs- oder Amtsgeheimnisse verletzen würde, • die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder die Beratungen von Behörden beeinträchtigen würde, • behördliche Entscheidungsprozesse, insbesondere ein laufendes Verwaltungsverfahren, betreffen und den Erfolg behördlicher Maßnahmen gefährden würde, • den Schutz personenbezogener Daten Dritter beeinträchtigen würde, • Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum gefährden würde.
Kosten	Gebühr: 0€ - 500€ Für die Bearbeitung werden je nach Aufwand Gebühren bis zur maximalen Höhe von 500,00 EUR erhoben. Die Erteilung einfacher Auskünfte erfolgt kostenfrei. https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/BJNR000600006.html
Verfahrensablauf	Sie können Ihren Antrag auf Informationszugang online oder schriftlich per Post einreichen. Online-Antrag: • Rufen Sie den Online-Antrag auf dem Bundesportal verwaltung.bund.de auf. Dieser führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die Sie elektronisch eintragen können. • Die zuständige Behörde sendet Ihnen die entsprechende Antwort postalisch oder via E-Mail.

Modul	Sachverhalt
	Schriftlicher Antrag: • Sie können Ihren Antrag formlos stellen. • Ihren postalischen Antrag senden Sie bitte an die jeweilige Behörde. • Die zuständige Behörde sendet Ihnen die entsprechende Antwort postalisch oder via E-Mail.
Bearbeitungsdauer	0 - 4 Woche(n) Die angeforderten Informationen sollen Ihnen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, das bedeutet, ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Behörde. In der Regel bedeutet das: Spätestens 1 Monat, nachdem Sie die Information angefordert haben. Sollte das nicht möglich sein, sollen Ihnen die Gründe für die Verzögerung mitgeteilt werden.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/open-government/informationsfreiheitsgesetz/informationsfreiheitsgesetz-node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde einlegen.
Kurztext	• Zugang zu amtlichen Informationen nach Informationsfreiheitsgesetz Erteilung • Bürgerinnen und Bürger können Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhalten • Jede Person ist anspruchsberechtigt (Jedermannsrecht) • Rechtliche oder tatsächliche Betroffenheit wird nicht verlangt • Bereiche, die den Zugang beschränken können, sind unter anderem öffentliche Sicherheit militärische Belange internationale Beziehungen Geheimhaltungspflichten, Amts- und Berufsgeheimnisse Schutz personenbezogener Daten Dritter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum • Bearbeitungsdauer: 1 Monat

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: zuständige Behörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Zugang zu amtlichen Informationen nach Informationsfreiheitsgesetz Erteilung, Zugang zu amtlichen Informationen nach Informationsfreiheitsgesetz Erteilung